



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.06.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7276 –

Frage Nummer 41

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es rechtens ist, dass bayerische Beamte der 3. Qualifikationsebene, die beispielsweise als stellvertretende Bauamtsleitung in einer Kommune tätig sind, kein politisches Ehrenamt, wie beispielsweise als Ortsvorsitzende einer Partei, ausüben dürfen und bitte in diesem Zusammenhang um Auskunft zu den rechtlichen Grundlagen des Bayerischen Beamtenrechts, möglichen generellen Einschränkungen sowie den Kriterien einer möglichen Einzelfallprüfung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das bayerische Beamtenrecht enthält keine Regelungen, die die Ausübung eines politischen Ehrenamtes einschränken.

Allerdings haben sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.